



**Es schreibt für Sie:**  
RA Andreas Becker  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Nienburger Str. 14a · 30167 Hannover  
Telefon: (0511) 123 137 0  
Telefax: (0511) 123 137 20  
E-Mail: info@becker-baurecht.de  
Internet: www.becker-baurecht.de



**Es schreibt für Sie:**  
Diplom-Betriebswirt  
Wolfgang Krauß  
Seit über 25 Jahren in der betriebswirtschaftlichen Beratung von Handwerksbetrieben tätig

Kolbing 35 · 83556 Griesstätt  
Telefon: (08039) 90 97 220  
Mobil: (0172) 749 91 02  
E-Mail: wolfgangkrauss-beratung@t-online.de  
Internet: www.beratungfuerhandwerk.de  
www.die-erfolgswerker.de

## Der Baustellenstart

Der Auftrag ist eingetütet, Ausführungszeitpunkt bestimmt und die entsprechenden Mitarbeiter für die Baustelle eingeteilt. Nachdem alles soweit erledigt wurde, kommt es insbesondere bei Großprojekten nicht selten vor, dass sich der ursprüngliche Starttermin verzögert. Gerade für Gewerke, die in der handwerklichen Ausführung im Ablaufprozess weiter hinten stehen, weil Vorgewerke nicht rechtzeitig fertig geworden sind. Nicht dass dies aus Auftraggebersicht zu einer Verlängerung der gesamten Ausführungsdauer führen würde, nein, die Erwartungshaltung ist die, dass der ursprüngliche Erstellungstermin selbstverständlich bestehen bleibt. Für den betroffenen Betrieb führt dies dann im Regelfall zu einem deutlich erhöhten logistischen und auch kostenmäßigen Aufwand. Aber muss das der auftragnehmende Betrieb so akzeptieren und welche Möglichkeiten hat er überhaupt?

Die verbindlichen Vertragstermine gelten selbstverständlich für beide Vertragspartner. Vom Auftragnehmer wird jedoch oft erwartet, dass dieser bei seiner Termingestaltung flexibel ist. Der Auftragnehmer steht jedoch genauso in einem Wettbewerb und hat auch eine Kapazitätsplanung, die eventuell eine Terminverschiebung nicht zulässt. Sofern es zu einer Verschiebung des Anfangstermins kommt, ist zu empfehlen, eine sogenannte Behinderungsanzeige in schriftlicher Form an den Auftraggeber zu senden. Damit sind die Rechte auf eventuelle Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche

## Ihr Spezialmakler für Holz- und Bautenschützer

**Individuelle Lösungen für Abdichtungsbetriebe, Ingenieure und Sachverständige**

Überzeugende Rahmenkonzepte für alle Mitglieder des DHBV e.V.

**nordias fördert den DHBV - fordern Sie die nordias!**



info@nordias.de | www.nordias.de



gewahrt. Auch eine eventuelle Vertragsstrafe kann damit abgewendet werden. Verzögerungen des Starttermins beginnen oft harmlos. Lediglich eine Verzögerung von ein paar Tagen. Manchmal können jedoch Verzögerungen auch dazu führen, dass sich ein Bauvorhaben über mehrere Jahre erstreckt. Hier stellt sich natürlich die Frage, wer für die Mehrkosten aufkommt. Ausschließlich mit ordnungsgemäß ausgefüllten Behinderungsanzeigen können hier die Mehrkosten aufgefangen werden. So haben wir einen Betrieb betreut, der an einer Baustelle Arbeiten innerhalb eines Zeitraumes von 1/2 Jahr ausführen sollte. Da während der Ausführung der Arbeiten Schimmelpilze gefunden wurden, gab es einen Baustillstand von einem 1/2 Jahr. Danach sind die Vorgewerke nicht rechtzeitig mit ihren Arbeiten fertig geworden. Aus der halbjährlichen Baustelle hat sich eine Baustelle entwickelt, die sich über fünf Jahre hingezogen hat. Hier kam es zu erheblichen Mehrkosten für Material und auch der Kosten für die Mitarbeiter. Der Betrieb glaubte, dass er

in einer guten Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber steht, da ihm mündlich versichert wurde, dass alle Mehrkosten getragen werden. Er hat keine Behinderungsanzeigen abgegeben. Als die Schlussrechnung geschrieben war, wurde diese radikal auf den Angebotspreis herunter gekürzt. Sämtliche Kosten, die durch die Verzögerung entstanden sind, wurden rausgestrichen. Da keine Behinderungsanzeigen vorlagen, gab es auch keinen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung.

Nachdem die terminliche Problematik geklärt ist, geht es um die konkrete Umsetzung, sprich dem Baustellenstart und die Frage, welche Unterlagen für den Baustellenverantwortlichen vor Ort zur Steuerung der Baustelle erforderlich sind.

Hier sind in der Praxis von zwei unterschiedlichen Fällen auszugehen.

Die eher kleinere Baustelle, die in 2–3 Tagen abgearbeitet werden kann und Großbaustellen, die sich über mehrere Monate hinziehen können. Bei den kleineren Baustellen sind in der

Praxis vom gesprochenen Wort über den Schmierzettel bis hin zum Auftrag alles an Baustellenunterlagen anzutreffen, die dem Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Bei größeren Baustellen ist der Regelfall der, dass der oder die Mitarbeiter den Auftrag mitbekommen. Im Auftrag selbst sind dann die einzelnen auszuführenden Leistungen beschrieben. Bei besonders gut organisierten Betrieben erhalten die Mitarbeiter ergänzende Zeitvorgaben für die Abarbeitung des Auftrages. Hier stellen sich zwei entscheidende Fragen. Die eine Frage lautet, wo kommen die Zeitvorgaben her und wie realistisch sind diese, die zweite Frage, wie verbindlich sind Zeitvorgaben für Mitarbeiter. Zeitvorgaben sind für Mitarbeiter jedoch nicht bindend. Mitarbeiter stellen lediglich ihre Zeit zur Verfügung und haben ihre Arbeitsleistung in einem üblichen Umfang mit einer üblichen Geschwindigkeit zu erledigen. Die Begriffe sind unbestimmt und können je Mitarbeiter auch unterschiedlich sein.

## STEUERBERATUNG

### Firmenwagenbesteuerung: Zuzahlungen des Arbeitnehmers können geldwerten Vorteil mindern

**N**utzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs mindern den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung. In Höhe der Zuzahlungen fehlt es insoweit an einer Bereicherung des Arbeitnehmers. Ob der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird, ist ohne Bedeutung. Voraussetzung für die Kürzung ist, dass der Arbeitnehmer die getragenen Kosten belegen kann.

Die Finanzverwaltung lässt die Kürzung der zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs gehörenden Kosten zu. Dazu gehören z. B. Treibstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kraftfahrzeugsteuer, Fahrzeugversicherungen

und Aufwendungen für die Wagenpflege. Nicht zu berücksichtigen sind u. a. Straßenbenutzungsgebühren, Parkgebühren und Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen, weil sie nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs gehören.

Das Finanzgericht Münster lässt eine Minderung des geldwerten Vorteils nur für solche vom Arbeitnehmer getragenen Kosten zu, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen notwendig und zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Regelung erforderlich sind. Freiwillig übernommene Kosten gehören nicht dazu.

Im Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer die auf eine Garage entfallenden anteiligen Kosten seines selbstbewohnten Hauses vom geldwerten Vorteil mindern wollen, obwohl die Verpflichtung fehlte,



**Es schreibt für Sie:**  
Steuerberater  
Dipl.-Kfm.  
Franz-Josef Krämer

Hugo-Junkers-Straße 12a · 50739 Köln  
Telefon: +49 221 1261 1555  
Telefax: +49 221 1261 1556  
E-Mail: Franz-Josef.Kraemer  
@steuerberater-kraemer.de

den Dienstwagen in einer Garage unterzustellen. Das Gericht versagte die Kürzung des Vorteils, weil es sich um eine freiwillige Leistung gehandelt habe.